



§ 17 Zulassung zum Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen

**der Katholischen Hochschule Freiburg gGmbH
vom 16. November 2016**

(1) Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) nach § 2 im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ setzt voraus:

a) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf oder in einem Gesundheitsfachberuf.

b) Die Zuweisung eines Studienplatzes in dem Auswahlverfahren nach (2).

(2) Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) erfolgt nach der Punktzahl, die nach folgendem Schema ermittelt wird:

a) Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung

Die Höchstpunktzahl ist 9,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abiturient(inn)en erhalten einen Punkt Aufschlag, wenn die Höchstpunktzahl von 9,0 nicht überschritten wird.

b) Beim Zugang über die berufliche Qualifikation in Verbindung mit einer Berufsaufstiegsfortbildung wird in der Regel die Note des Zeugnisses über die Berufsaufstiegsfortbildung gemittelt mit der Note des letzten allgemeinbildenden Schulabschlusses.

c) Abgeleiteter Wehr-/Zivildienst wird unabhängig von den Inhalten mit 2,0 Punkten berücksichtigt.

d) Bonuspunkt bei Aufrechterhaltung der Bewerbung

Die Aufrechterhaltung der Bewerbung nach erfolgter Absage wird einmalig mit 1,0 Punkten berücksichtigt.

e) Besondere Qualifikation

Die Höchstpunktzahl ist 3,0.

Für einschlägigen bzw. fachspezifische (z. B. qualifizierende) Weiterbildungen können bis zu 3 Punkten vergeben werden:

ab 200 Lehrgangsstunden	1 Punkt
ab 400 Lehrgangsstunden	2 Punkte
ab 600 Lehrgangsstunden	3 Punkte

f) Berufsspezifische Vollzeittätigkeiten ab mindestens einem Jahr:

mindestens 1 Jahr	1,0 Punkt
mindestens 2 Jahre	2,0 Punkte
mehr als 2 Jahre	3,0 Punkte

Bei Teilzeittätigkeiten von mindestens 50% wird die angegebene Dauer entsprechend dem Prozentsatz anteilig berücksichtigt.

Vom Studiengang können für andere fachspezifische Tätigkeiten bis zu 3,0 weitere Punkte vergeben werden.

g) Besondere Härten

Die Höchstpunktzahl ist 2,0

Unter besonderen Härten werden Punkte vergeben, wenn jemand nachweisen kann, dass sie / er z. B. aus Gründen von Krankheit o. ä. nicht zu Aktivitäten in der Lage war, für die nach der Immatrikulationsordnung Punkte vergeben werden. Ein beschriebener, im Hinblick auf das Zulassungsverfahren entstandener Nachteil kann so ausgeglichen werden.

Verabschiedet vom Senat am 16.11.2016. Die Ordnung wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

